

Satzung

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerber- leistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Herangezogene Körperschaften

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Asylbewerberleistungen überträgt den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, den Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel sowie den Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven (herangezogene Körperschaften) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung einzelne Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 2

Unterbringung

- (1) Die herangezogenen Körperschaften erbringen im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die nach § 3 Absatz 1 AsylbLG zu gewährenden Sachleistungen für Unterkunft und Heizung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) informiert die herangezogene Kommune umgehend über den Leistungsanspruch. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die herangezogenen Körperschaften unterrichten sich in diesem Zusammenhang sofort wechselseitig, sobald sie von einer Zuweisung oder möglichen Leistungsberechtigung erfahren. Die Leistungsgewährung im Einzelfall erfolgt hiernach von den herangezogenen Körperschaften durch eine ausschließlich auf das AsylbLG gegründete Zuweisung geeigneten Wohnraums (Unterbringung); die herangezogenen Körperschaften haben für Personen, die voraussichtlich zugewiesen oder leistungsberechtigt sein werden, in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) rechtzeitig ausreichende Kapazitäten bereit zu stellen. Bei der Anmietung von Wohnraum sowie der

Festsetzung der mietzinsähnlichen Nutzungsentschädigung bei Eigentum sind die jeweils aktuell gültigen Höchstbeträge für Miete und Belastungen nach Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz, zzgl. eines Sicherheitszuschlages i. H. v. 10%, anzuwenden. Bei Überschreitung bzw. Abweichung hat eine Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu erfolgen.

- (2) Einer Unterbringung nach Absatz 1 bedarf es in Absprache mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht, soweit die Leistungsberechtigten am Wohnungsmarkt bereits mit Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) eigenständig Wohnraum angemietet haben.
- (3) Die Unterbringung Leistungsberechtigter endet,
 1. sofern die Leistungsberechtigung nach § 3 AsylbLG nicht mehr gegeben ist,
 2. sobald die Leistungsberechtigten nach ihrer Unterbringung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessenen Wohnraum auf dem freien örtlichen Wohnungsmarkt angemietet und bezogen haben oder
 3. wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) aus anderen leistungsrechtlich bedingten Gründen einer Fortsetzung der Unterbringung im Einzelfall schriftlich widerspricht.
- (4) Sollten in Fällen der Unterbringung einzelne Mitglieder eines Familienhaushaltes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr erfüllen, gelten diese auch weiterhin als unterzubringende Personen, so lange der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht von der Befugnis in Absatz 3 Nummer 3 Gebrauch macht. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zahlung von Unterkunftskosten durch die Kommunen für die Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die herangezogenen Körperschaften und der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterrichten sich unverzüglich nach dem Bekanntwerden - möglichst schriftlich - wechselseitig über das Eintreten bzw. Vorliegen von Gründen, die zur Beendigung der Unterbringung führen könnten.
- (6) Sobald die Unterbringung endet, wirken die herangezogenen Körperschaften darauf hin, dass der entsprechende Wohnraum unverzüglich wieder für unterzubringende leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) zahlt den herangezogenen Körperschaften zum Ende des dritten Quartals eines jeden Kalenderjahres zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung nach dieser Satzung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten je berücksichtigungsfähige Person eine Pauschale in Höhe von drei Viertel des nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 und 2 AufnG zustehenden pauschalierten Kostenanteils. Werden für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich höhere Ausgaben nachgewiesen, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Ausgleich der entstandenen finanziellen Mehrbelastung, soweit die für diesen Zweck zugewiesenen Landesmittel ausreichend sind und es sich um erstattungsfähige Aufwendungen handelt. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich bestimmt sich nach § 4 Absatz 3 AufnG.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften die ihnen nach § 2 dieser Satzung durch die tatsächliche Unterbringung in angemieteten oder gemeindeeigenen Unterkünften entstehenden Kosten. Deren Höhe bemisst sich nach einer durch die herangezogene Kommune ermittelten, mit dem Landkreis abge-

stimmten und vom Landkreis anerkannten Kostenpauschale. Die Kosten der Unterkunft werden als Pauschale pro Person erstattet. Für die Ermittlung der Pauschale sind die jeweils gültigen „Hinweise zur Heranziehungssatzung“ anzuwenden. Die Pauschale wird taggenau abgerechnet.

- (3) Die Übernahme der Kosten für die Ausstattung der Unterkunft mit Mobiliar und Haushaltsgeräten und Wohnungsinstandhaltung richtet sich nach den Vorschriften des AsylbLG und bleibt von dieser Satzung unberührt. Für die Abrechnung nach Absatz 3 der Satzung sind die jeweils gültigen „Hinweise zur Heranziehungssatzung“ anzuwenden.

§ 4

Abweichende Aufgabenwahrnehmung, Aufsicht

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich vor, die übertragenen Aufgaben im Einzelfall oder - im Benehmen mit den herangezogenen Körperschaften - auch für Gruppen von Fällen vollständig in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich die Erteilung von Weisungen und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

§ 5

Übergangsvorschrift

- (1) Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung einer Kostenabgeltungspauschale erfolgt durch die herangezogene Kommune bis zum 31.12.2026.
- (2) Sofern eine Kostenpauschale noch nicht ermittelt und festgesetzt ist, gelten innerhalb dieser Übergangsfrist folgende Regelungen:
 1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften im Falle der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung Leistungsberechtigter die ihnen nach § 2 dieser Satzung durch die Beschaffung und Bereitstellung von Kapazitäten sowie durch die tatsächliche Unterbringung entstehenden Kosten in vollem Umfang, soweit es sich nicht um die bereits in § 3 Abs. 1 bezeichneten und mit der hier nach gewährten Pauschale abgegoltenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten handelt. Nach Beendigung der Unterbringung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung erstattet der Landkreis Rotenburg (Wümme) den herangezogenen Körperschaften die mit einer tatsächlich fortdauernden Unterbringung verbundenen Kosten weiter, jedoch nicht über den Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beendigung der Unterbringung folgenden Kalendermonats hinaus. Die zeitliche Begrenzung der Kostenerstattung gemäß Satz 2 tritt nicht ein, solange und soweit in einzelnen Härtefällen der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die jeweils betroffene herangezogene Körperschaft übereinstimmend feststellen, dass besondere Gründe eine weitere Kostenerstattung erfordern. Die abschließende Kostenerstattung nach diesem Absatz erfolgt nach Ablauf des gesamten Kostenerstattungszeitraums; bis dahin werden quartalsweise Zwischenabrechnungen mit der jeweiligen herangezogenen Körperschaft vorgenommen.

2. Werden Leistungsberechtigte in Liegenschaften untergebracht, die im Eigentum der herangezogenen Körperschaft oder einer deren Mitgliedsgemeinden stehen, ist die Vereinbarung einer für die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu zahlenden pauschalen (mietzinsähnlichen) Nutzungsentschädigung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zulässig, die sich an der Größe und Ausstattung der Unterkunft zu orientieren hat. In diesem Fall gelten für die im Zuge von Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen entstehenden Aufwendungen – abweichend von den Regelungen in Absatz 2b Satz 1 – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Unabhängig davon soll in begründeten Einzelfällen ein Kostenbeitrag seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) geleistet werden, soweit ein nicht auf die erfahrungsgemäß zu erwartende Abnutzung zurückzuführender Austausch von Teilen der Ausstattung unumgänglich ist, die Bestandteil der Unterkunft sind. Die Entscheidung – auch bezüglich des Umfangs der Kostenbeteiligung – erfolgt jeweils im konkreten Einzelfall in Abstimmung mit der herangezogenen Körperschaft. Dessen ungeachtet werden die während der Unterbringung außerdem anfallenden laufenden Betriebskosten regelmäßig in voller Höhe erstattet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom 01. Januar 2016 außer Kraft.